

Entwurf / Verschmelzungsverträge

Teil A.

Verschmelzungsvertrag zwischen der AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG mit der AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG

§ 1

Vermögensübertragung

1. Die übertragende AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf die übernehmende AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.
2. Sofern das Vermögen der übertragenden AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG nicht schon kraft Gesetzes mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister übergeht, überträgt die übertragende AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG diese Vermögensgegenstände (einschließlich Verbindlichkeiten) hiermit hilfsweise im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf den aufnehmenden Rechtsträger, die AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG mit Wirkung zum Tag der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der übertragenden AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG. Der aufnehmende Rechtsträger, die AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG nimmt diese Übertragung hiermit vorsorglich an.
3. Soweit für die Übertragung von bestimmten Gegenständen des Vermögens der übertragenden AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG (einschließlich Verträgen, Haftungen, Verbindlichkeiten) die Zustimmung eines Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder Registrierung erforderlich sein sollte, werden sich der aufnehmende Rechtsträger, die AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG und gegebenenfalls die übertragende AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG bemühen, diese Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung zu beschaffen.

§ 2

Gegenleistung

1. Die übernehmende AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG räumt der Kommanditistin der übertragenden AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens eine Beteiligung am Festkapital durch Erhöhung der Hafteinlage bei der übernehmenden Gesellschaft um EUR 1.000,-- auf EUR 1.304.000,-- ein.

Soweit der Wert des übertragenen Vermögens den jeweiligen Nominalbetrag der Erhöhung des Festkapitals übersteigt, wird der Differenzbetrag auf dem Rücklagekonto der Kommanditistin AVEA GmbH & Co. KG gebucht.

2. Die übernehmende AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG räumt dem persönlich haftenden Gesellschafter der übertragenden AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens an der übernehmenden AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG eine Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter ohne Kapitalanteil ein.
3. Die Beteiligungen werden kostenfrei und die Beteiligung des Kommanditisten mit Gewinnberechtigung ab dem 01.01.2012 gewährt. Der hinzutretende persönlich haftende Gesellschafter ist am Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt.
4. Durch Erhöhung der Hafteinlage der Kommanditistin wird das Festkapital der übernehmenden AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG von EUR 1.303.000,-- um EUR 1.000,-- auf sodann EUR 1.304.000,-- erhöht.

§ 3

Bilanzstichtag

Den Verschmelzungen wird die Bilanz der übertragenden AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG zum 31.12.2011 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Eine Kopie der Schlussbilanz ist dieser Niederschrift als **ANLAGE** beigefügt. Hierauf wird verwiesen. Die Beteiligten verzichten nach Belehrung über die Bedeutung der Verweisung auf das Vorlesen der Schlussbilanz.

§ 4
Verschmelzungsstichtag

1. Die Übernahme des Vermögens der übertragenden AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2011. Vom 01.01.2012, 0:00 Uhr (**Verschmelzungsstichtag**) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG als für Rechnung der übernehmenden AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG vorgenommen.
2. Das im Rahmen der Verschmelzung auf die übernehmende AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG übergehende Vermögen wird in die handelsrechtliche Rechnungslegung der übernehmenden AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG mit den jeweiligen Buchwerten übernommen, § 255 Abs. 1 HGB iVm. § 24 UmwG.
3. Das im Rahmen der Verschmelzung übergehende Vermögen wird in der Steuerbilanz der übernehmenden AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG einschließlich etwaiger Ergänzungsbilanzen ihrer Gesellschafter zu Buchwerten angesetzt.

Die übertragende AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG bzw. die AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG als ihre Rechtsnachfolgerin ist verpflichtet, den hierzu erforderlichen Antrag gemäß § 3 Abs. 2 UmwStG ordnungs- und fristgemäß zu stellen. Als steuerlichen Übertragungsstichtag wird die übernehmende AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG den Stichtag der Schlussbilanz der übertragenden AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG i.S.d. § 17 Abs. 2 UmwG bestimmen.

Teil B.
Verschmelzungsvertrag zwischen der
AVEA MHKW Verwaltungsgesellschaft mbH mit der AVEA Recycling & Logistik
GmbH & Co. KG

§ 1
Vermögensübertragung

1. Die AVEA MHKW Verwaltungsgesellschaft mbH überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf die AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG im Wege der Verschmelzung

durch Aufnahme. Die Wirksamkeit der Verschmelzung der AVEA MHKW Verwaltungsgesellschaft mbH mit der AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG liegt jedoch eine juristische Sekunde nach der Verschmelzung der Gesellschaften zu Teil A. dieser Urkunde.

2. Sofern das Vermögen der übertragenden AVEA MHKW Verwaltungsgesellschaft mbH nicht schon kraft Gesetzes mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister übergeht, überträgt die übertragende AVEA MHKW Verwaltungsgesellschaft mbH diese Vermögensgegenstände (einschließlich Verbindlichkeiten) hiermit hilfsweise im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf den aufnehmenden Rechtsträger, die AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG mit Wirkung zum Tag der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der übertragenden AVEA MHKW Verwaltungsgesellschaft mbH. Der aufnehmende Rechtsträger, die AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG nimmt diese Übertragung hiermit vorsorglich an.
3. Soweit für die Übertragung von bestimmten Gegenständen des Vermögens der übertragenden AVEA MHKW Verwaltungsgesellschaft mbH (einschließlich Verträgen, Haftungen, Verbindlichkeiten) die Zustimmung eines Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder Registrierung erforderlich sein sollte, werden sich der aufnehmende Rechtsträger, die AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG und gegebenenfalls die übertragende AVEA MHKW Verwaltungsgesellschaft mbH bemühen, diese Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung zu beschaffen.

§ 2

Gegenleistung

1. Die AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG räumt der Gesellschafterin der AVEA MHKW Verwaltungsgesellschaft mbH als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens eine Kapitalbeteiligung durch Erhöhung der Hafteinlage bei der übernehmenden AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG um EUR 1.000,-- auf EUR 1.305.000,-- ein.

Soweit der Wert des übertragenen Vermögens den jeweiligen Nominalbetrag der Erhöhung des Festkapitals übersteigt, wird der Differenzbetrag auf dem Rücklagekonto der Kommanditistin AVEA GmbH & Co. KG gebucht.

2. Die Beteiligungen werden kostenfrei und mit Gewinnberechtigung ab dem 01.01.2012 gewährt.

3. Durch Erhöhung der Hafteinlage der Kommanditistin wird das Festkapital der übernehmenden AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG von EUR 1.304.000,-- um EUR 1.000,-- auf sodann EUR 1.305.000,-- erhöht.

§ 3

Bilanzstichtag

Der Verschmelzung wird die Bilanz der übertragenden AVEA MHKW Verwaltungsgesellschaft mbH zum 31.12.2011 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Eine Kopie der Schlussbilanz ist dieser Niederschrift als **ANLAGE** beigelegt. Hierauf wird verwiesen. Die Beteiligten verzichten nach Belehrung über die Bedeutung der Verweisung auf das Vorlesen der Schlussbilanz.

§ 4

Verschmelzungstichtag

1. Die Übernahme des Vermögens der übertragenden AVEA MHKW Verwaltungsgesellschaft mbH erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2011. Vom 01.01.2012, 0:00 Uhr (**Verschmelzungstichtag**) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden AVEA MHKW Verwaltungsgesellschaft mbH als für Rechnung der übernehmenden AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG vorgenommen. Der Verschmelzungstichtag für die Verschmelzung der AVEA MHKW Verwaltungsgesellschaft mbH mit der AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG liegt jedoch eine juristische Sekunde nach der Verschmelzung der Gesellschaften zu Teil A. dieser Urkunde.
2. Das im Rahmen der Verschmelzung auf die übernehmende AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG übergehende Vermögen wird in die handelsrechtliche Rechnungslegung der übernehmenden AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG mit den jeweiligen Buchwerten übernommen, § 255 Abs. 1 HGB iVm. § 24 UmwG.
3. Das im Rahmen der Verschmelzung übergehende Vermögen wird in der Steuerbilanz der übernehmenden AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG einschließlich etwaiger Ergänzungsbilanzen ihrer Gesellschafter zu Buchwerten angesetzt.

Die übertragende AVEA MHKW Verwaltungsgesellschaft mbH bzw. die AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG als ihre Rechtsnachfolgerin ist verpflichtet, den hierzu erforderlichen Antrag gemäß § 3 Abs. 2 UmwStG ordnungs- und fristgemäß zu stellen. Als steuerlichen Übertragungstichtag wird die übernehmende AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG den Stichtag der Schlussbilanz der übertragenden AVEA MHKW Verwaltungsgesellschaft mbH i.S.d. § 17 Abs. 2 UmwG bestimmen.

Teil C.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitgliedschaft bei der aufnehmenden AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG

Der Gesellschaftsvertrag der aufnehmenden AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG gestaltet die Mitgliedschaftsrechte gegenüber den bisher bei der AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG geltenden Regelungen nicht unterschiedlich aus, gegenüber den bei der AVEA MHKW Verwaltungsgesellschaft mbH bisher geltenden Regelungen nur insoweit, als sich dies aus der Rechtsnatur der Stellung des Gesellschafters als einem Kommanditisten ergibt.

§ 2

Besondere Rechte

Besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen bei der übernehmenden AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG nicht. Einzelnen Anteilshabern werden im Rahmen der Verschmelzungen keine besonderen Rechte gewährt.

§ 3

Besondere Vorteile

Besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden weder einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans der an den Verschmelzungen beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter noch dem Abschlussprüfer oder dem Verschmelzungsprüfer gewährt.

§ 4

Folgen der Verschmelzungen für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Die übertragende AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG hatte am Verschmelzungstichtag (01.01.2012) 102 Arbeitnehmer und 11 Auszubildende.

Die übertragende AVEA MHKW Verwaltungsgesellschaft mbH hatte am Verschmelzungstichtag (01.01.2012) keine Arbeitnehmer.

Die Arbeitnehmer und Auszubildenden sind im Gemeinschaftsbetrieb Kommunal der AVEA Unternehmensgruppe tätig. Dieser wird von sämtlichen an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften sowie deren Schwestergesellschaft AVEA Aufbereitungs- und Deponierungsgesellschaft GmbH & Co. KG und schließlich der AVEA GmbH & Co. KG; welche die Anteile sämtlicher vorbezeichneten Gesellschaften hält, getragen.

Für den Gemeinschaftsbetrieb Kommunal ist ein einheitlicher Betriebsrat von den Arbeitnehmern und Auszubildenden aller vorbezeichneten Gesellschaften, d. h. auch der übertragenden Gesellschaften, gewählt worden.

Im Gemeinschaftsbetrieb Kommunal gelten Betriebsvereinbarungen.

Die AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG ist nicht normativ tarifgebunden. Für die Arbeitnehmer und Auszubildenden der AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG gilt kraft einzelvertraglicher Bezugnahme der TVöD (VKA).

Die Arbeitnehmer und Auszubildenden der AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG sind aktiv und passiv wahlberechtigt zu dem ausschließlich auf Basis von Satzungsbestimmungen bei der AVEA GmbH & Co. KG errichteten Aufsichtsrat.

2. Die übernehmende AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG hatte am o.g. Verschmelzungstichtag 142 Arbeitnehmer und 5 Auszubildende.

Auch diese sind in dem unter Ziffer 1. beschriebenen Gemeinschaftsbetrieb Kommunal tätig. Für die Arbeitnehmer und Auszubildenden der übernehmenden AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG ist damit ebenfalls der für diesen Betrieb gewählte Betriebsrat zuständig. Auch diese werden von den dort geltenden Betriebsvereinbarungen erfasst.

Die AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG ist ebenfalls nicht normativ tarifgebunden. Die Arbeitsbedingungen ihrer Arbeitnehmer sind wiederum einzelvertraglich geregelt, bei einigen in Gestalt der vollständigen oder partiellen Bezugnahme auf den TVöD (VKA), bei anderen in freier Ausgestaltung.

Auch die Arbeitnehmer und Auszubildenden der AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG sind aktiv und passiv wahlberechtigt zu dem ausschließlich auf Basis von Satzungsbestimmungen bei der AVEA GmbH und & Co. KG errichteten Aufsichtsrat.

3. Die Arbeitnehmer und Auszubildenden der AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG gehen in Folge der Verschmelzung gemäß §§ 324 UmwG, 613 a BGB mit inhaltlich unveränderten Arbeits- bzw. Ausbildungsverträgen einschließlich ihres vollständigen sozialen Besitzstandes, insbesondere der im Übergangszeitpunkt bei der AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG erreichten oder von dieser anerkannten bisherigen Unternehmenszugehörigkeitszeiten auf die übernehmende AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG über. Der Übergang erfolgt mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der übernehmenden AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG, voraussichtlich im August 2012.

Der Gemeinschaftsbetrieb Kommunal, dem die Arbeitnehmer und die Auszubildenden sämtlicher an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften angehören, bleibt unverändert bestehen. Die Verschmelzung hat deshalb keine Auswirkungen auf Bestand und Zusammensetzung des für den Betrieb gewählten Betriebsrates, der ebenfalls unverändert für alle in dem Gemeinschaftsbetrieb Kommunal tätigen Arbeitnehmer und Auszubildenden zuständig bleibt. Ebenfalls bleiben alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der übertragenden Gesellschaften auch nach dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf die übernehmende AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG aktiv und passiv zu diesem Betriebsrat wahlberechtigt. Unverändert gelten auch für alle Arbeitnehmer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften die im Gemeinschaftsbetrieb Kommunal bestehende Betriebsvereinbarungen entsprechend ihrem jeweiligen Geltungsstatus weiter.

Gleiches gilt für die ausschließlich auf einzelvertraglicher Ebene vereinbarten Arbeitsbedingungen aller Arbeitnehmer und Auszubildenden der übertragenden Gesellschaften und der übernehmenden Gesellschaft.

Schließlich bleibt auch die bestehende aktive und passive Wahlberechtigung

aller Arbeitnehmer und Auszubildenden der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften zum ausschließlich satzungsgemäßen Aufsichtsrat der AVEA GmbH & Co. KG auch nach der Verschmelzung unverändert erhalten.

4. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung ist eine gemäß §§ 111 ff. BetrVG mitbestimmungspflichtige Betriebsänderung oder eine sonstige Veränderung der Organisation des Gemeinschaftsbetriebes Kommunal nicht geplant. Gleiches gilt für Beendigungen oder inhaltliche Änderungen von Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen von Arbeitnehmern der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften. Aus diesem Grund sind ergänzende Verhandlungen/ Vereinbarungen mit dem Betriebsrat außerhalb der laufenden Unterrichtung und Beratung sowie ergänzende Maßnahmen nicht erforderlich.
5. Es ist geplant, die Firma der übernehmenden Gesellschaft im Zuge der Verschmelzungen in "AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG" zu ändern. Eine Änderung der Firma hat keinerlei arbeitsrechtliche Auswirkungen, insbesondere stellt sie keinen Betriebsübergang dar.

§ 5

Verzichtserklärungen auf Abgabe eines Abfindungsangebots gemäß § 29 UmwG

Sämtliche Gesellschafter der an den Verschmelzungen beteiligten Gesellschaften geben nachstehende Verzichtserklärung ab.

Verzicht

Gemäß § 29 UmwG verzichten sämtliche Gesellschafter auf die Abgabe eines Abfindungsangebotes.

Die Verzichtserklärung wird hiermit den Gesellschaften zugeleitet und von den Geschäftsführungen entgegen genommen.

§ 6

Weitere Regelungen im Zusammenhang mit den Verschmelzungen

1. Die Firma der übernehmenden AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG wird geändert in AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG.
2. Prokuren sind bei der übertragenden AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG nicht vorhanden. Die bisher bei der übertragenden AVEA MHKW

Verwaltungsgesellschaft mbH erteilen Prokuren der Gesamtprokuristen Christoph Boddenberg, geboren am 03.01.1958, und Detlef Austel, geboren am 13.01.1961, erlöschen mit Wirksamwerden des Verschmelzung.

3. Alle Beteiligten erklären übereinstimmend, dass zum Vermögen der AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG und der AVEA MHKW Verwaltungsgesellschaft mbH wiederum keine Beteiligungen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung gehören.
4. Zweigniederlassungen bestehen bei der AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG und der AVEA MHKW Verwaltungsgesellschaft mbH nicht.
5. Die AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG und die AVEA MHKW Verwaltungsgesellschaft mbH halten keinen Grundbesitz zu Eigentum und sind an keiner grundbesitzhaltenden Gesellschaft beteiligt.
6. Die AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG und die AVEA MHKW Verwaltungsgesellschaft mbH haben kein Vermögen im Ausland.

§ 7

Wirksamkeitserfordernis

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen sämtlicher beteiligter Rechtsträger in notarieller Form.